

(Nr. 368.) Druckexemplare einer Petition des Buchdruckereibesizers Friedrich Paul Kluge in Dresden um Ablehnung der Wahlgesetzvorlage und um Einführung des allgemeinen, gleichen, directen und geheimen Wahlrechtes.

Präsident: Zu vertheilen.

Für die heutige Sitzung ist entschuldigt der Herr Abg. Steyer (Reinholdshain) wegen Unwohlseins.

Wir treten in die Tagesordnung ein; auf derselben steht: „Allgemeine Vorberathung über das Königl. Decret Nr. 21 über A. den Entwurf eines Gesetzes, eine Abänderung von § 2 des Gesetzes vom 3. December 1868, die Wahlen für den Landtag betreffend, und B. den Entwurf eines Gesetzes, die Wahlen für die Zweite Kammer der Ständeversammlung betreffend.“

Die Debatte ist eröffnet.

Ich gebe das Wort dem Herrn Staatsminister von Meißch.

Staatsminister von Meißch: Meine sehr geehrten Herren! Die hohe Bedeutung, welche dem Gesetzentwurfe beizumohnen, in dessen Berathung Sie einzutreten jetzt im Begriffe stehen, dürfte es gerechtfertigt erscheinen lassen, wenn die Regierung sofort in diesem ersten Stadium der Berathungen sich über die Anschauungen des Näheren verbreitet, von welchen geleitet sie an die Bearbeitung dieser Gesetzesvorlage herangetreten ist. Wenn ich mir erlaube, was die Specialitäten der Vorlage anlangt, auf die derselben beigegebene Begründung zu verweisen, so glaube ich des Weiteren und auch zur Ergänzung des allgemeinen Theiles der Motive zwei Punkte besonders zum Gegenstande der Besprechung machen zu sollen, und zwar um einmal die Frage zu erörtern, unter welchen Verhältnissen die Gesetzgebung über das Wahlrecht entstanden ist, unter deren Herrschaft wir gegenwärtig stehen, und zweitens anzuschließen die Frage, ob und inwieweit, und beziehentlich nach welchen Richtungen nach dem gegenwärtigen Stande der inneren politischen Lage des Landes Modificationen des zur Zeit bestehenden Wahlrechtes in Sachsen angezeigt erscheinen.

Meine Herren! Das Gesetz, die Wahlen zum Landtage vom 3. December 1868 betreffend, brachte, wie Ihnen bekannt, das bis dahin in Geltung befindliche System der Vertretung nach Ständen in Wegfall. Es beseitigte dasselbe gleichzeitig das der Gesetzgebung inliegende Princip des sogenannten Bezirkszwanges bei den Abgeordnetenwahlen, und es ersetzte dasselbe endlich das bis dahin gesetzlich eingeführte indirecte Wahlssystem

durch Annahme eines directen Wahlverfahrens, in dem gleichzeitig die Voraussetzungen, von welchen in Zukunft die Ausübung des activen und des passiven Wahlrechtes nach Maßgabe von Besitz und Census abhängig gemacht werden sollte, weiter normirt wurden.

Der hauptsächlichliche Grund, meine Herren, warum zu jener Zeit zu einer entsprechenden Aenderung sowohl der Verfassungsurkunde als des bis dahin in Geltung gewesenen Wahlgesetzes vom Jahre 1861 geschritten wurde, ist zunächst zu finden in der vollständig veränderten staatsrechtlichen Stellung, welche dem Königreich Sachsen nach Zerfall des deutschen Bundes im neugegründeten Deutschen Reiche angewiesen wurde. Es ist auch weiter, meine Herren, zu bedenken, daß im Jahre 1867 durch einen ständischen Antrag der Erwägung der Regierung anheimgegeben wurde, inwieweit nach der vollständigen Umgestaltung der Verhältnisse entsprechende Aenderungen des bestehenden Wahlrechtes angezeigt erscheinen möchten, und ich möchte hierbei hauptsächlich betonen, daß in dieser ständischen Schrift wörtlich hervorgehoben wird, „daß das für Sachsen umzubildende Wahlrecht sich nicht in allen Theilen einem für das Reich in Aussicht genommenen Wahlrechte anzuschließen haben würde, da der Geschäftskreis und der Wirkungskreis dieses Parlamentes sich auf ganz anderen Gebieten bewege, als dies beim sächsischen Landtage der Fall sei.“

Die dementsprechend gepflogenen Erwägungen führten nun, meine Herren, zu dem Resultat, daß die Regierung der Ueberzeugung wurde, daß, wie bereits gesagt, das ständische Princip bezüglich der Vertretung in Sachsen nicht mehr länger beizubehalten sei, da nach Maßgabe der vollständig veränderten Gesetzgebung, nach Maßgabe der vollständig veränderten Verhältnisse im Lande, nach Maßgabe der verschiedenen Gestaltungen und Verallgemeinerungen der Interessen auch eine Verallgemeinerung der ständischen Vertretung für angezeigt erachtet werden mußte.

Gegenüber dieser Situation gelangte daher die Regierung zu dem Entschlusse, für Sachsen nach Analogie, aber nicht gleichmäßig, betone ich ausdrücklich, sondern nur nach Analogie des Reichstagswahlrechtes eine Vertretung der Allgemeinheit der Interessen einzuführen, je nach dem Werthe und dem entsprechenden Umfange dieser Interessen, die übertragen werden sollte den wechselwirkigen Einwirkungen der Gesamtheit der Abgeordneten.

Es wurde daher dazu gelangt, ein Wahlrecht zu etabliren auf breiterer Grundlage unter Beibehaltung von Censuswahlen. Wenn demnächst durch den Wegfall dieses ständischen Principes gleichzeitig die Ver-